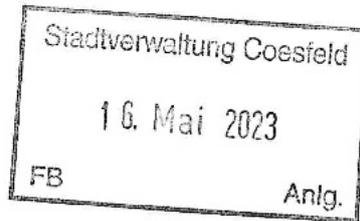


Stadt Coesfeld
- Die Bürgermeisterin -
Markt 8
48653 Coesfeld



15.05.2023

Bürgerbegehren zum Masterplan Mobilität

Ihr Schreiben vom 08.05.2023

Geschäftszeichen: 11.00-08/002

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

vielen Dank für Ihre Erläuterungen.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, beantragen wir, dass die Bürger an Stelle des Rates über den Endbericht "Masterplan Mobilität - A nach B I Coesfeld geht weiter" entscheiden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GO). Diesen Antrag wiederholen wir hier noch einmal ausdrücklich.

Die Anlage zu diesem Schreiben enthält die mit Ja oder Nein beantwortbare Frage und die Begründung dazu. Da die Begründung Bestandteil der einzelnen Unterschriftenlisten ist (§ 26 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. § 25 Abs. 4 Satz 1 GO), muss sie kurz gefasst werden. Wir haben uns deshalb an Ihren Ausführungen in der öffentlichen Beschlussvorlage 101/2023 orientiert, die auf Seite 12 den Beschlussvorschlag für den Rat enthält.

Wir sind, wie bereits bekannt, die drei Bürger gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 GO.

Sie sind nunmehr verpflichtet, uns Ihre Einschätzung der Kosten mitzuteilen, die mit der Durchführung des Masterplans Mobilität auf der Grundlage des Endberichts entstehen (§ 26 Abs. 2 Satz 5 GO).

Mit dem Erfordernis der Kostenschätzung durch die Verwaltung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, sicherzustellen, dass die Unterzeichner über die Kosten der Maßnahme als wesentliches Entscheidungskriterium informiert werden. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist deshalb bei der Sammlung der Unterschriften anzugeben (§ 26 Abs. 2 Satz 6 GO).

Sie schreiben, es sei geplant, über die Zulässigkeit des Bürgerbegehren in der Sitzung des Rates am 21.06.2023 zu entscheiden.

In Ihrer öffentlichen Beschlussvorlage 101/2023 zur Beschlussfassung Masterplan Mobilität steht, dass der Rat ebenfalls am 21.06.2023 über den Masterplan entscheiden soll.

Diese Planung wirft die Frage auf, wie Ihre Aussage zu bewerten ist, dass die Verwaltung in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bei der Erstellung des Bürgerbegehrens behilflich sei.

Wenn der Rat am 21.06.2023 den Endbericht als Masterplan beschließt, bedeutet die aktuelle Terminierung, dass unser Bürgerbegehren in der jetzigen Form (initiativ) durch diese Ratsentscheidung unterlaufen wird. Ist unser Bürgerbegehren zulässig, darf der Rat bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids den Masterplan Mobilität gar nicht beschließen (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens (§ 26 Abs. 6 Satz 7 GO)).

Sehr geehrte Bürgermeisterin, wenn Sie die Beteiligung der Bürger nach den Regelungen des § 26 GO respektieren, sollte am 21.06.2023, wie von Ihnen geplant, nur über die Zulässigkeit unseres Bürgerbegehrens entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Frage mit Begründung zum Bürgerbegehren gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 GO

Frage mit Begründung zum Bürgerbegehren gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW

Die Stadt Coesfeld veröffentlichte im Rahmen ihrer Aktion **"Masterplan Mobilität A nach B II Coesfeld geht weiter** am 14. März 2023 den Endbericht der von ihr beauftragten Firmen nts Ingenieurgesellschaft mbH Münster, USP Projekte GmbH, München, SIMPLE GmbH, Köln. Detaillierte Informationen sind zu finden auf der Projektseite der Stadt:
a-b.coesfeld.de

Der Endbericht formuliert folgende fünf Zielfelder:

ZF 1

Das Mobilitätsverhalten soll verändert und der Modal Split-Anteil von ÖV, Fuß- und Radverkehr erhöht werden.

ZF 2

Das Angebot und die Attraktivität des ÖV sowie des Fuß- und Radverkehrs sollen verbessert werden.

ZF 3

Die Qualität des öffentlichen Raums soll gesteigert werden.

ZF 4

Die Attraktivität der Innenstadt soll gestärkt werden.

ZF 5

Die Bevölkerung soll vor negativen Auswirkungen des Verkehrs geschützt werden.

Aufbauend auf diesen Zielen definiert der Endbericht Maßnahmen und stellt fest, es sei geboten,

"mit Hilfe der entwickelten Maßnahmen die Verlagerung der Verkehrsanteile hin zu den Verkehrsmitteln des Umweltverbundes zu schaffen, verkehrsbedingte Emissionen einzusparen und Platz zu schaffen für einen Stadtraum mit hoher Aufenthalts- und Bewegungskqualität" (Seite 21).

Die öffentliche Beschlussvorlage 101/2023 der Bürgermeisterin vom 12.05.2023 für die Sitzung des Rates am 21.06.2023 enthält den Endbericht als Anlage mit folgendem Beschlussvorschlag (Seite 12):

Der vorliegende Endbericht wird unter Beachtung der vorausgehenden Beschlüsse als Masterplan Mobilität der Stadt Coesfeld beschlossen

Frage:

Soll der von der Bürgermeisterin vorgelegte Endbericht als Masterplan für die Mobilität in Coesfeld dienen?

Ja:

Nein: